

Wir bieten

Recherchen

im größten unabhängigen
»Dritte-Welt«-Archiv der
Bundesrepublik Deutschland

- ▶ 200 Zeitschriften aus über 20 Ländern, zum Teil verschlagwortet
- ▶ Zeitungsarchiv mit Artikeln aus deutschen, englischen, französischen und spanischen Tages- und Wochenzeitungen

**Einzigartige Sammlung an
»grauer Literatur«**

- ▶ zu Ländern
- ▶ zu Themen wie:
Asyl, Außenpolitik der BRD, Demokratisierung, Entwicklungshilfe, Frauen, Medien, Menschenrechte, Migration, Ökologie, Rassismus, Tourismus ...
- ▶ zu internationalen Organisationen

Kosten:

DM 25,- / Stunde
plus Kopierkosten
Eigenrecherchen sind gebührenfrei

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 10–16 Uhr

Themenschwerpunkte 1999:

- ▶ Turbulenzen im Weltmarkt
- ▶ Neoliberalismus, was nun?
- ▶ Global Cities
- ▶ Gesellschaft und Alter
- ▶ Das Jahrhundert der Lager
- ▶ KulturIndustriePolitik
- ▶ 2000 Reisen – Reisen 2000
- ▶ Politik sexueller Identitäten

Einzelheft DM 8,- ▶ Abo DM 60,-
erhältlich im linken Buchhandel, in
Dritte-Welt-Läden oder direkt beim

iz3w ▶ PF 5328 · D-79020 Freiburg
Telefon (0761) 740 03 · Fax 70 98 66
E-Mail: iz3wfreiburg@t-online.de
Internet: <http://www.rolf.de/iz3w>



iz3w-Aboauftrag

- ☐ ich abonniere die *iz3w*
blätter des informationszentrums 3. welt
- ☐ Jahresabo (8 Ausgaben) DM 60,-
- ☐ Jahresabo (8 Ausgaben) erm. DM 50,-
(europäisches Ausland + DM 10,-
andere Länder + DM 30,- Porto/Jahr)
- ☐ Förderabo für DM 100,- /Jahr
- ☐ Probeabo: 3 Ausgaben für DM 15,-

Name

PLZ/Ort

Straße

Unterschrift

Datum

Ich weiß, daß ich diese Bestellung innerhalb
einer Woche widerrufen kann.

Unterschrift, Datum

Erich Schweighofer

Schutz der indigenen Umweltbewirtschaftungspraktiken und -kenntnisse

1. Einleitung

Die Biodiversität dieser Erde wird von einer Reihe von Faktoren bedroht. Das Bevölkerungswachstum nimmt weiter zu und erfordert zunehmend intensive landwirtschaftliche Nutzung früher naturbelassener oder extensiv bewirtschafteter Flächen. Die Ausweitung der Flächen für Besiedelung, Industrie und Verkehrsinfrastruktur führt ebenso dazu, daß der Raum für die Bewahrung der Biodiversität dieser Erde immer kleiner wird. Die Schrumpfung der tropischen Regenwälder ist das wichtigste Zeichen dieser Entwicklung.

Die Konservierung und Verwendung der biologischen Vielfalt (König 1996) ist der Meilenstein für die Sicherung der globalen Nahrungsmittelversorgung. Die zunehmende biologische Armut des Nordens und der Einsatz von immer weniger Anbaupflanzenarten wird als Gefahr für die langfristige Sicherung der Ernährung gesehen. Die große Abhängigkeit von diesen Anbaupflanzen könnte bei einem Auftreten von Schädlingen zu einem schwerwiegenden Niedergang der Landwirtschaft führen, wenn keine resistenten oder anpassungsfähigen Pflanzenarten vorhanden sind.

Die Vielfalt der auf der Erde vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zeigt ein Nord-Süd-Gefälle. Im Süden, und hier insbesondere in den Tropen, ist die Vielfalt besonders hoch (vgl. dazu das RAFI Communiqué Jan./Feb. 1996, <http://www.rafi.ca>). 83% der bekannten biologischen Vielfalt findet sich in Afrika, Asien und Lateinamerika.

Neben der Landwirtschaft ist die Pharmaindustrie sehr an der biologischen Vielfalt des Südens interessiert. Über 25% des weltweiten Pharmamarktes besteht aus Medikamenten, die aus Pflanzensubstanzen gewonnen werden.

Um der biologischen Armut der Industriestaaten entgegenzutreten, werden verstärkt Samen- und Genbanken von Pflanzensorten aufgebaut. Die Zentren dieser *ex-situ* Konservierung werden vom Norden kontrolliert. Einen Anteil von ca. 30 bis 40% haben die Samenbanken der CGIAR (Consultative Group on International Agricultural Research, <http://www.cgiar.org/INDEX.HTM>). Nach einem Abkommen zwischen der FAO und der CGIAR sind diese Samenbanken nun unter der Obhut der FAO, womit ein erster Schritt zur zwischenstaatlichen Kontrolle dieser Sammlungen gelegt wurde.

Das Interesse an Staaten bzw. Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt ist dadurch sehr groß. Hier geraten die indigenen Völker in den Blickpunkt besonderen Interesses. Die reichhaltigsten Ökosysteme, die breiteste biologische und

genetische Vielfalt findet sich in deren angestammten Gebieten. Durch ihre Lebensweise fördern sie aktiv diese biologische Vielfalt, wobei sie von dieser biologischen und genetischen Vielfalt abhängig sind. Naturgemäß wurde über Jahrhunderte wertvolles Wissen über diese biologische Vielfalt angesammelt, das für eine industrielle Verwertung im Norden von hohem Wert ist. Die indigenen Völker sind Bewahrer und Förderer dieser biologischen Diversität und können wesentliche Beiträge hiezu leisten (vgl. zu den verschiedenen rechtlichen Aspekten indigener Völker: Jacoby 1997, Kingsbury 1998, Perkins 1998, Reisman 1995, Roth-Arriaza 1996, Rubin 1994, Spiry 1995, Tobin 1997).

Der Schutz dieses Wissens durch die traditionellen Schutzinstrumente des geistigen und gewerblichen Eigentums stößt auf große Probleme. Wissen und Information sind frei. Der Hauptzweck der Immaterialgüterrechte – die Förderung der Entwicklung neuer Produkte und Produktionsmethoden – wird durch bevorzugte, aber befristete Vermarktungsrechte erzielt. Sogenannten Biopiraten wird es daher relativ einfach ermöglicht, von ihnen weiterentwickeltes Wissen von indigenen Völkern patentieren zu lassen (vgl. die Beispiele bei Jacoby 1997: 74, Kuppe 1997: 66 bzw. Roth-Arriaza 1996: 921). Die indigenen Völker halten dagegen am kollektiven Eigentum ihres Wissens fest und möchten nicht, daß dieses ohne vorherige Einwilligung genutzt wird (*prior informed consent of custodians*). Ein Interesse an besonderen Vermarktungsrechten besteht weniger. Vor diesem Hintergrund wird der Wunsch nach einem Sonderregime für indigene Völker verständlich, um deren Interessen im hochentwickelten Immaterialgüterrecht der Industriestaaten berücksichtigen zu können. Da dieses Sonderregime sehr schwerwiegend in das bestehende Schutzsystem eingreift, indem Beschränkungen der Verwertung von kollektivem Wissen verlangt werden, ist eine Verwirklichung besonders langwierig.

Der folgende Beitrag behandelt zunächst das Problem der Biopiraterie am Wissen der indigenen Völker und die sehr beschränkten Schutzmöglichkeiten. In der Folge werden ein mögliches Sonderregime für indigene Völker besprochen und die Verwirklichungsmöglichkeiten diskutiert. Der nächste Teil erörtert den Schutz durch die Rahmenkonvention über die biologische Vielfalt bzw. das Prinzip der permanenten Souveränität über Naturschätze. Schließlich werden die Vor- und Nachteile der Prospektorenverträge kritisch beleuchtet.

2. Völkerrechtliche Schutzsysteme des geistigen und gewerblichen Eigentums und das Wissen indigener Völker

Das geistige Eigentum indigener Völker kann zweckmäßigerweise in drei Gruppen unterteilt werden: Folklore und Handwerkskunst, Biodiversität und indigenes Wissen (Daes 1998 anlässlich des WIPO Roundtable). Im Lebensraum indigener Völker ist ein Reichtum an Pflanzenarten vorhanden, den es zu bewahren gilt und der auf großes Interesse von transnationalen Unternehmen stößt. Ebenso wichtig ist das Wissen indigener Völker über Techniken und Fähigkeiten, mit

denen in schwierigen Ökosystemen ohne Ausbeutung der Natur oder Umweltschädigung ein Überleben gewährleistet wird. Bei der ersten Gruppe ist das Urheberrecht betroffen, während ansonsten Patentschutz bzw. Sortenschutz große Bedeutung hat. Der große Vorteil des Wissens indigener Völker bei der Entwicklung neuer Substanzen liegt in der wesentlich höheren Erfolgsrate (1 bis 2 Versuche gegenüber 10.000 Versuchen!). Im folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Regeln gegeben, wobei für Details auf den Roundtable der WIPO 1998 sowie die Literaturhinweise verwiesen wird.

Im Völkerrecht ist der Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums (Immaterialgüterrechts) (Beier 1996, D'Amato 1997) in zwei internationalen Organisationen konzentriert: der WIPO (World Intellectual Property Organisation) und der WTO (World Trade Organisation). In der WIPO sind wesentlich ältere Verträge – Berner bzw. Pariser Verband – sowie neuere Verträge (WIPO Copyright Treaty und WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) aus 1996) zusammengefaßt (Texte verfügbar über: <http://www.wipo.org/eng/main.htm>). Ergänzt wird das Netzwerk durch den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens 1970. Die WIPO hat sich der Frage des geistigen Eigentums der indigenen Völker in einem Roundtable im Jahr 1998 angenommen.

Die WTO bezieht mit einigen Weiterentwicklungen im TRIPS-Abkommen (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights; Handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums) den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in ihr sehr effektives handelspolitisches Schutzinstrumentarium ein (Beier 1996, Benedek 1994, Dennin 1995, Frenkel 1996, Hummer 1997, Senti 1998). Der Schutz der Immaterialgüter ist dadurch weltweit geworden. Kein Land kann ernsthaft gegen die Prinzipien opponieren, auch wenn einige Zeit Piraterie an geistigem Eigentum aus wirtschaftlichen Erwägungen geduldet werden sollte.

Ein wesentliches Prinzip des Immaterialgüterrechts ist, daß es kein ewiges und unbeschränktes Eigentumsrecht an Wissen und Information gibt. Eine Idee soll gegen zeitlich beschränkte ausschließliche Vermarktungsrechte preisgegeben werden. Das Wissen wird nach Ablauf dieser Frist freies Gut. Da Wissen und Information beliebig teilbar sind, können diese von anderen genutzt werden, ohne die Nutzung des ursprünglichen Erfinders zu beeinträchtigen. Nur Nichtweitergabe verhindert effektiv die Nutzung durch Dritte und sorgt für ein unbeschränktes Nutzungsrecht. Dies würde aber niemand daran hindern, selbst die gleiche Idee nochmals zu erfinden.

Das ethnobiologische Wissen steht im kollektiven Eigentum eines indigenen Volkes und wird über ein „Bündel von abgestuften Zugriffsrechten genutzt“. Das Wissen selbst ist unveräußerlich und kein Gegenstand kommerzieller Transaktionen. Das Interesse zielt auf die Bewahrung des ethnobiologischen Wissens innerhalb des indigenen Volkes, nicht auf eine möglichst wirtschaftliche Verwertung.

Vorab kann bemerkt werden, daß folgende Prinzipien insbesondere im Widerspruch zu den Schutzinteressen der indigenen Völker stehen: die Behand-

lung von Wissen als wirtschaftliches Gut, die Belohnung der Erfindung durch bevorzugte Vermarktungsrechte sowie die ungenügende Schutzbarkeit indigenes Wissen.

Drei verschiedene Schutzsysteme sind beim Schutz von ethnobiologischem Wissen zu beachten: Patentrechte, Urheberrechte und Sortenschutzrechte. Bei Patentrechten ist in erster Linie der Schutz von Wirksubstanzen von Pflanzen von Bedeutung. Urheberrechte betreffen die Folklore indigener Völker. Speziell gezüchtete Pflanzen könnten unter den Sortenschutz fallen.

Der internationale Patentschutz ist in der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 einschließlich aller revidierten Fassungen sowie im Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens aus 1970 geregelt. Der Pariser Verband setzt Mindeststandards für den Schutz gewerblichen Eigentums insbesondere durch Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Handelsnamen und Ursprungsbezeichnungen bei Beachtung der tragenden Prinzipien der Gleichbehandlung und des Prioritätsrechts. Wichtige Bereiche des internationalen Patentrechts sind nicht substanziell geregelt, wobei hier die Frage der Erfindung und der Patentierbarkeit von pharmazeutischen Produkten und Erfindungen, lebenden Organismen und Gensequenzen relevant ist. Das TRIPS-Abkommen enthält hierzu materielle Regeln, auf die wegen der Bedeutung besonders eingegangen wird. Patente werden für neue Erfindungen vergeben, die nicht offensichtlich und gewerblich anwendbar sind (Art. 27 TRIPS-Abkommen). Dies entspricht der Definition einer Erfindung in den meisten Rechtsordnungen sowie dem *WIPO Model Law for Developing Countries on Inventions* von 1979. Für den Schutz ist die Registrierung (Patentanmeldung) erforderlich. Die Schutzdauer beträgt 20 Jahre ab Anmeldung.

Diese Bedingungen einer Erfindung (Art. 27 TRIPS-Abkommen) sind von indigenen Völkern kaum zu erfüllen (vgl. mit ähnlichem Ergebnis die auf US-amerikanischem Recht basierende Analyse von Roht-Arriaza 1996: 935). Das Wissen indigener Völker besteht darin, die Wirkungen in der Natur vorkommender Pflanzen zu kennen. Das ist aber noch keine Erfindung, sondern eine Entdeckung. Der notwendige Schritt zum „Erfinder“ erfordert die Isolierung der Wirksubstanz und deren synthetische Erzeugung. An dieser „Erfindungsphase“ wirken die indigenen Völker kaum mit, sondern die Unternehmen, die das Risiko einer weiteren Entwicklung auf sich nehmen. Auch der Neuheitswert kann bezweifelt werden. Das Wissen indigener Völker ist vielfach über Jahrhunderte tradiert. Es steht im kollektiven Eigentum und ist einer beschränkten Öffentlichkeit durch ein Bündel von Verfügungsrechten zugänglich. Die Nicht-Offensichtlichkeit verlangt ein ausreichendes erfinderisches Niveau, d.h. exakten naturwissenschaftlichen Nachweis der konkreten Wirksubstanz. Indigenen Völkern ist zwar die Wirkung bestimmter Pflanzen bekannt, aber nicht das entscheidende Wissen über die in der Pflanze enthaltenen Wirksubstanzen. Indigene Völker sind mit ihrer Naturalwirtschaft nicht Teil der „offiziellen Wirtschaft“. Ihre Erfindungen werden nicht gewerblich angewendet und sollen auch nicht diesen Zweck haben.

Als Ergebnis verbleibt, daß die unzureichend entwickelten Erfindungen der indigenen Völker nicht als Patente geschützt sind und daher von jedem so weiterentwickelt werden können, bis die notwendigen Kriterien des Patentschutzes erfüllt sind. Der mögliche wirtschaftliche Erfolg steht dann alleine dem Unternehmen zu, welches das Entwicklungsrisiko auf sich genommen hat. Das indigene Volk mit seinem Hauptanstoß für die Entwicklung geht leer aus. Ohne den Unternehmen absprechen zu wollen, daß das Risiko von aufwendiger Entwicklung und von Versuchsreihen einer Honorierung durch das Patentrecht bedarf, wurde eine wesentliche Vorarbeit doch vornehmlich von indigenen Völkern geleistet, was in der Verteilung des Geschäftserfolgs nicht berücksichtigt wird.

Das Urheberrecht ist im Berner Verband von 1886 festgelegt und setzt wie der Pariser Verband Mindeststandards des Schutzes für literarische, wissenschaftliche und künstlerische Werke. Die Schutzdauer beträgt die Lebensdauer des Autors sowie mindestens 50 Jahre danach. Eine Registrierungspflicht besteht im Unterschied zum Patentrecht nicht. Sobald eine eigentümliche literarische, wissenschaftliche oder künstlerische Leistung Werkscharakter hat und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, genießt diese Urheberrechtsschutz.

Bei Folklore ist weniger das Urheberrecht als das Leistungsschutzrecht („verwandtes Schutzrecht“) von Bedeutung. Nach dem Römer Leistungsschutzabkommen genießen Interpreten Schutz vor Verwertung auf Bild- und Schallträgern, der Verwertung im Rundfunk bzw. zur öffentlichen Wiedergabe. Dieser Schutz wurde mit unterschiedlichen Schutzniveaus auch in das TRIPS-Abkommen übernommen (Art. 14). Mit dem Leistungsschutzrecht kann die weitgehend ungeschriebene bzw. nicht aufgezeichnete Kultur von Entwicklungsländern geschützt werden. Dies trifft natürlich auch auf indigene Völker zu, wenn der jeweilige Staat ein Leistungsschutzrecht vorsieht. Die Unterschiedlichkeit innerstaatlicher Regelungen macht eine Verwertung der Rechte sehr schwierig und die Vollstreckung oft problematisch. Von Seiten der UNESCO und der WIPO wurde eine Initiative unternommen, um eine Anerkennung des Schutzes von kollektiven und nicht-schriftlichen Äußerungen zu erreichen (1985 UNESCO/WIPO Model Provisions for National Laws on the Protection of Expressions of Folklore against Illicit Exploitation and other Prejudicial Actions).

Mit dem TRIPS-Abkommen der WTO wird das Patent- und Urheberrecht bedeutend ausgeweitet, indem alle Mitglieder der WTO in die Schutzsysteme einbezogen werden. Der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sollte gefördert und sichergestellt werden, damit die Maßnahmen und Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nicht selbst zu Schranken für den legitimen Handel werden (Präambel des TRIPS-Abkommens). Der Berner Verband (Art. 9 TRIPS-Abkommen) wird übernommen und um einige Rechte ausgeweitet (Bern-plus, insbesondere Schutz von Software und Datenbanken, Art. 10 TRIPS-Abkommen). Der Patentschutz ist für alle Erfindungen verfügbar, wenn sie Erzeugnisse oder Verfahren auf dem Gebiet der Technik

betreffen und neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind (Art. 27 TRIPS-Abkommen). Von der Patentierbarkeit können Erfindungen ausgeschlossen werden, wenn ein Verbot ihrer gewerblichen Nutzung zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten einschließlich des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder zur Vermeidung einer ernststen Beeinträchtigung der Umwelt notwendig ist (Art. 27 Abs. 2 TRIPS-Abkommen). Diese Ausnahme könnte zum Schutze des Wissens indigener Völker genutzt werden, wobei diese auf das Gebiet des jeweiligen Staates beschränkt ist. Auf die Ausnahme zum Schutz von Pflanzenarten (Art. 27 Abs. 3 TRIPS-Abkommen) wird noch zurückzukommen sein.

Weiters ist ein wirksamer Schutz von Marken, geographischen Ursprungsbezeichnungen, gewerblichen Mustern, integrierten Schaltkreisen und des nicht offen-gelegten Wissens (Know-hows) vorzusehen. Die Schutzdefizite bisheriger Abkommen werden beseitigt (insbesondere Mitglieder, Ausschlußtatbestände, kurze Schutzfristen, Zwangslizenzen und Know-how). Insbes. Entwicklungsländer werden durch das TRIPS-Abkommen in den Patent- und Urheberrechtsschutz einbezogen. Ein wesentlicher Vorteil des TRIPS-Abkommens ist das effektive Durchsetzungsinstrumentarium der Streitbeilegung der WTO (Glantschnig 1998).

Die Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme macht eine wirksame Verfolgung der Rechte schwierig und kostspielig. Eine Abhilfe durch einmalige Registrierung für alle Vertragsstaaten bietet das Europäische Patentamt in München im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens. In der Europäischen Union wird ein Gemeinschaftspatent beraten (letzte Initiative der Europäischen Kommission 1997).

Am Grundproblem des mangelnden Schutzes des Wissens indigener Völker durch internationales Immaterialgüterrecht ändert sich durch diese jüngsten Initiativen nichts. Es gibt keine Beschränkungsmöglichkeiten am Wissens, sondern nur dessen Preisgabe (besonders deutlich im Patentrecht) bzw. „Verpackung“ als Werk (Urheberrecht) gegen zeitlich befristete ausschließliche Verwertungsrechte. Kollektive Immaterialgüterrechte werden nicht anerkannt. Das Wissen indigener Völker ist für einen Patentschutz zuwenig ausgereift. Selbst wenn dieses vorliegt, ist die notwendige Registrierung in jedem wichtigen Staat eine kaum überwindbare Hürde. Der Know-how-Schutz des TRIPS-Abkommens bietet jedoch einen möglichen Ansatz einer vertraglichen Lösung, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Zuletzt soll noch kurz der Schutz von Pflanzenzüchtungen behandelt werden (Roht-Arriaza 1996: 940). Das TRIPS-Abkommen sieht im Art. 27 Abs. 3 lit. b vor, daß Staaten einen Patentschutz oder ein Sonderregime für Pflanzenzüchtungen einführen müssen. Wichtigster internationaler Vertrag ist die *Union for the Protection of Plant Varieties – UPOV* (<http://www.upov.int/eng/>). Die UPOV setzt Mindestrechte für den Schutz von Pflanzenzüchtungen fest. Zum Unterschied vom Patentschutz dürfen Züchter neue Sorten mit geschützten Pflanzen-

sorten züchten und Bauern können aus historischen Gründen ihr Saatgut für den nächsten Anbauzyklus verwenden. Der „bauernfreundliche“ Vertrag aus 1978 enthält diese Vorrechte, während der noch nicht in Kraft befindliche Vertrag aus 1991 stärker die industrielle Landwirtschaft bevorzugt, indem die angeführten Einschränkungen wesentlich zurückgenommen werden. Beim UPOV-Regime sind nur Industriestaaten Mitglieder (Liste der Mitglieder verfügbar über <http://www.upov.int/eng/ratiff/index.htm>).

Von der EU wurde das UPOV-Regime mit der Verordnung Nr. 2100/94/EG über den gemeinschaftlichen Sortenschutz umgesetzt. Eine Ergänzung hinsichtlich biotechnologischer Erfindungen ist die Richtlinie 98/44/EG.

Wie bei Patenten ist es aber für indigene Völker sehr schwer, Schutz für die eigene innovative Sortenentwicklung zu bekommen. Unter dem UPOV-Regime ist eine Pflanzensorte schützbar, wenn sie sich von anderen Sorten klar unterscheidet und dies offenkundig ist (Art. 6 Abs. 1 UPOV Fassung 1978). Diese Nachweise sind von indigenen Völkern schwer zu erbringen. Selbst wenn diese Hürde gemeistert wird, steht der Schutz nur ausnahmsweise den indigenen Völkern offen, da nur Industriestaaten Mitglieder der UPOV-Verträge sind.

Von den Entwicklungsländern wurde versucht, das Prinzip des „Gemeinsamen Erbes“ dem Sortenschutz entgegenzuhalten. Unter den Auspizien der FAO wurde eine nichtverbindliche *International Undertaking on Plant Genetic Resources* verhandelt. Die ursprüngliche Fassung aus 1983 (FAO Resolution 8/83, in: Report of the Conference of FAO, 22nd Session, UN Doc. 83/REP (1983)) betont das Prinzip des „common heritage“ und stellt Sorten aus Laboratorien auf die gleiche Stufe wie nicht entwickelte genetische Ressourcen. Die angepasste Fassung aus 1991 (FAO Resolution 3/91, in: Report of the Conference of FAO, 26th Sess., UN Doc. 91/REP (1991)) hat das Prinzip des „common heritage“ für verbesserte Pflanzensorten, die unter UPOV schützbar sind, aufgegeben und nur für die Sortenarten von Bauern belassen. Diese Ungleichheit führte dazu, daß das Prinzip des „common heritage“ in der Konvention über die biologische Vielfalt nicht aufgenommen, sondern die Souveränität der Staaten über ihre Schätze an Pflanzenarten bestätigt wurde (Art. 15).

Diese FAO *International Undertaking on Plant Genetic Resources* ist derzeit am weitesten fortgeschritten, um eine multilaterale Lösung mit entsprechenden Rechten der Bauern bzw. indigenen Völker zu erzielen. Aber auch die *Leipzig Declaration on Conservation and Sustainable Utilization of Plant Genetic Resources for Food and Agriculture* aus 1996 enthält noch keine solchen Rechte.

3. Zwischenbilanz

Die Zwischenbilanz fällt sehr betrüblich für indigene Völker aus. Das WIPO-Gebäude ist fest ausgebaut und durch das TRIPS-Abkommen abgesichert. Die Praxis, Ideen und Entdeckungen indigener Völker zu verwenden und zu neuen Erfindungen bzw. Werken weiterzuentwickeln, ist grundsätzlich nicht verboten.

Im Hinblick auf den Bedarf an Erfindungen und neuen Produkten erlauben die Rechtsordnungen die Verwendung des Wissens Dritter, soweit dieses nicht ausdrücklich geschützt ist. Im Falle der indigenen Völker führt dies zu einer Piraterie am Wissen dieser Völker. Die sehr wichtige Leistung der indigenen Völker für die Bewahrung der Biodiversität wird von Seiten des Immaterialgüterrechts nicht honoriert (WIPO Roundtable 1998).

Im folgenden werden Ansätze behandelt, die hier eine rasche Abhilfe bewirken sollen. Einerseits ist eine völkerrechtliche Absicherung von *sui generis*-Regimen indigener Völker beabsichtigt, andererseits wird eine vertragsrechtliche Lösung zwischen transnationaler Unternehmung und indigenem Volk angestrebt.

4. Immaterialgüterrecht: *sui generis*-Konzept für indigene Völker

Im Rahmen des der UN-Menschenrechtskommission zugeordneten Expertengremiums der *UN Working Group on Indigenous Populations* wurde 1993 die UN Studie über den Schutz des kulturellen und intellektuellen Eigentums indigener Völker veröffentlicht. Diese Studie bezeichnet richtigerweise das bestehende System zum Schutz des geistigen Eigentums für den Schutz des Erbes indigener Völker als inhärent unangemessen. Dies führte zu weiteren Initiativen für ein *sui generis*-Konzept des Immaterialgüterrechts für indigene Völker.

1993 fand in Neuseeland die erste einschlägige Konferenz statt. Als Schlußdokument wurde *The Mataatua Declaration on Cultural and Intellectual Property Rights of Indigenous Peoples* vom Juni 1993 verabschiedet. Diese Deklaration enthält – aus der Sicht der Betroffenen – das *sui generis*-Konzept des Immaterialgüterrechts für indigene Völker. Dieses beinhaltet als Ausfluß des Selbstbestimmungsrechts exklusive kollektive Rechte am kulturellen und geistigen Eigentum indigener Völker. Der Schutz umfaßt sowohl historische als auch gegenwertige Werke. Ein Sonderschutz ist für kulturell wichtige Gegenstände vorgesehen. Als traditionelle Bewahrer dieses Wissens sollen indigene Völker auch die ersten Nutznießer sein. Das Regime soll eine sehr lange Zeitspanne umfassen („viele Generationen“) und eine kooperative statt kompetitive Zielrichtung haben.

In die *Draft Declaration on the Rights of Indigenous Peoples* im Jahr 1994 wurde mit dem Art. 29 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen, wonach den indigenen Völkern die Kontrolle über ihr geistiges und kulturelles Eigentum obliegt.

Diese Konzeption ist zweckmäßig für indigene Völker, hat aber leider nur sehr geringe Chancen auf Realisierung. Hierzu bedarf es entsprechender nationaler Regime sowie eines multilateralen Vertrages zur Modifikation der WIPO-Verträge bzw. des TRIPS-Abkommens. Die Inhalte wären ähnlich jenen der Mataatua Declaration: kollektives Eigentum für indigene Völker, Beschränkung der wirtschaftlichen Verwertung durch das Prinzip des *prior informed consent* sowie die Möglichkeit der Lizenzierung dieses kollektiven Eigentums an (andere)

indigene Völker. Dieser Änderungsvertrag müßte in relativ kurzer Zeit den gleichen Ratifikationsstand wie die WIPO-Verträge bzw. das TRIPS-Abkommen erreichen, was derzeit eher illusorisch erscheint.

Auch inhaltlich bestehen offene Fragen, weil die Forderungen konträr zu den geltenden Prinzipien laufen. Der Immaterialgüterschutz erfordert die Preisgabe der Idee bei späterer Nutzung durch andere, während hier eine fast *immerwährende* Nutzungsbeschränkung nur für ein indigenes Volk bei Nichtpreisgabe verlangt wird. Der Schutz wird aber nicht für „vages Wissen“ gewährt, weil indigenes Wissen oft eher Entdeckungen als Erfindungen entspricht, da noch keinerlei naturwissenschaftliche Forschung vorliegt. Für die Aufgabe des Prinzips der zeitlichen Beschränkung von Immaterialgüterrechten gibt es – bei laufender Verbesserung und Ergänzung – beim Datenbankschutz in der EU bereits eine heranziehbare Ausnahme. Das Prinzip der Individualität von Immaterialgüterrechten wird heute faktisch sehr oft durchbrochen, weil transnationalen Unternehmen als Arbeitgeber die Patente ihrer Mitarbeiter zustehen.

Weitere Vorschläge einer Zwischenlösung sind das Register kollektiven Eigentums von *Nijar* und die Anerkennung von „traditionellen Rechten an Ressourcen“ von *Posey* (zitiert von Tobin 1997). Beide Vorschläge haben derzeit wenig Chancen auf Verwirklichung, bieten aber eine gute Ausgangslage für eine Diskussion über einen ausreichenden Rechtsschutzmechanismus.

Der Vorschlag von *Jacoby* und *Weiss* (Jacoby 1997: 101) für ein neues Eigentumsregime kann als Synthese beider Varianten angesehen werden. Dieses neue Regime soll insbesondere auch den traditionellen biokulturellen Beitrag von indigenen Völkern berücksichtigen, indem diese mit Ausnahmen das Recht haben, alle Verwertungen ihres Wissens zu blockieren oder eine entsprechende Umsatzbeteiligung zu erhalten. Eine Registrierungspflicht ist vorgesehen.

Wichtigstes Ergebnis bisheriger Bemühungen ist insbesondere die UN-Konvention über die biologische Vielfalt, die jedoch auch das Urheberrecht explizit anerkennt. Auf nationaler Ebene können jedoch Sonderregime eingeführt werden, die sich auch auf die permanente Souveränität über Naturschätze stützen können.

5. UN-Konvention über die biologische Vielfalt

Diese Konvention aus 1992 wurde im Rahmen des UNCED Prozesses ausgearbeitet und enthält den bisher besten Bezug auf die Rechte indigener Völker. Andere Bezüge sind im Prinzip 22 der *Rio Declaration* bzw. Art. 18 der *Convention on Desertification* zu finden. Die Ziele dieser Konvention sind die Bewahrung der biologischen Diversität, die nachhaltige Nutzung biologischer Ressourcen und die faire und gerechte Aufteilung des resultierenden Nutzens (Art. 1). Dieser Zusammenhang zwischen Souveränität, Gemeineigentum und dem Schutz intellektuellen Eigentums wird in der Konvention nicht gelöst. Als Prinzip ist

festgeschrieben, daß die Staaten Souveränität über ihre biologische Vielfalt haben (Art. 15 Abs. 1). Die Regeln zum Gemeineigentum sind viel schwächer ausgefallen. Die Staaten sollen die biologische Vielfalt bewahren, da dies *common concern of mankind* ist. Der Zugang zu solchen Ressourcen zur wirtschaftlichen Verwertung soll zu beidseitig annehmbaren Bedingungen vorbehaltlich der vorherigen informierten Zustimmung gewährt werden (Art. 15 Abs. 3 und 4). Erleichterungen hinsichtlich des Zugangs und des Technologietransfers bei Beachtung des geistigen Eigentums sind vorzusehen (Art. 16). Diese Verpflichtung zur Beachtung des geistigen Eigentums (Art. 16 Abs. 5) bestätigt die bestehenden WIPO Regime, ohne das notwendige Sonderregime für indigene Völker zu erwähnen. Als Lösung des Zielkonflikts zwischen Souveränität, kollektiven Eigentumsrechten und dem Schutz immaterieller Güter sollen vertragliche Lösungen ausgearbeitet werden (vgl. Art. 18 zur technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit).

Einen Raum für nationale Sonderregime zur Förderung indigener Völker schafft Art. 8 lit. j der UN-Konvention über die biologische Vielfalt:

„Artikel 8

In-situ-Erhaltung

Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht,

...

j) im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, achten, bewahren und erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche begünstigen und die gerechte Teilung der aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche entstehenden Vorteile fördern;

...“

Die Förderung indigener Völker wird als Maßnahme zur *in situ*-Konservierung angesehen. Das Wissen, die Innovationen und Praktiken indigener Völker sollen respektiert und bewahrt werden. Die Vorteile, die aus der Nutzung dieser Kenntnisse erwachsen, sollen gerecht geteilt werden. Den Staaten bleibt aber sehr viel Spielraum zur Umsetzung dieser Bestimmung. Die Formel „soweit möglich und sofern angebracht“ steht einer klaren Verpflichtung entgegen.

Daher ist Art. 8 lit. j weniger als eine Verpflichtung, sondern als Ermächtigung zur Förderung des Wissens indigener Völker anzusehen (Rubin 1994: 57, Jacoby 1997: 98). Hierbei darf es aber keine Einschränkung des internationalen Immaterialgüterrechts geben (Art. 16 Abs. 5). Die Staaten können aber eigene nationale Regime vorsehen (einige derartige Regime wurden anlässlich des WIPO Roundtable 1998 beschrieben). Aus internationaler Sicht wäre eine bessere Absicherung solcher Förderregime notwendig. Es ist zu begrüßen, daß die Vierte Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt 1998 eine Arbeitsgruppe zur Implementierung des Artikels 8 lit. j eingesetzt hat.

6. Permanente Souveränität über Naturschätze

Eine weitere Stütze nationaler Sonderregime zur Förderung der Bewahrung indigenen Wissens wird im Prinzip der permanenten Souveränität über Naturschätze gefunden (Brownlie 1979, O'Keefe 1974, Schweighofer 1991). Dieses wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht findet sich in den Art. 1 der UN Menschenrechtspakte sowie als umfangreichere Ausformung in den Resolutionen der Generalversammlung der UN, insbesondere Resolution 1803 (1962). Diese Resolution wird als Völkergewohnheitsrecht angesehen (vgl. zur internationalen Judikatur Schweighofer 1991). Eine erhebliche Weiterentwicklung in Form der Resolution 3371 (1974) [Charter der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten] wurde von den Industriestaaten abgelehnt. Art. 15 der UN-Konvention über biologische Vielfalt bestätigt dieses Prinzip der Souveränität über Naturschätze, wobei Art. 16 Einschränkungen enthält.

Die Erfolgsaussichten des Prinzips der permanenten Souveränität über Naturschätze gegen das vollausgebildete Rechtssystem des geistigen und gewerblichen Eigentums sind auf nationale Sonderregime sowie vertragliche Lösungen mit der transnationalen Unternehmung beschränkt. Wenn vom unklaren Träger des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts abgesehen wird, so stützt dieses Rechtsinstitut wie auch die UN Konvention über biologische Vielfalt folgende Grundsätze: Vermeidung wirtschaftlicher Ausbeutung durch transnationale Unternehmen, Sicherung gerechter Beteiligung und Betonung der Souveränität des jeweiligen Volkes über diese Schätze. Die Staaten können daher als Ausfluß ihrer Souveränität entsprechende Sonderregime festlegen. Wesentliche Inhalte wären das kollektive Eigentum für indigene Völker sowie Beschränkungen des Zugangs zu den Gebieten bzw. der Verwertung des Wissens der Biodiversität. Sowohl die Konvention als insbesondere auch die Resolution 1803 in ihrem operativen Absatz 8 anerkennen vertragliche Lösungen zur Verwirklichung dieser Prinzipien. Die internationale Anerkennung dieser Regime bleibt aber fraglich, weil andere Staaten die Verletzung dieses *sui generis*-Regimes bei ihrem Patentschutz nicht berücksichtigen müssen. Daher wird dadurch keine in allen Fällen wirksame Schranke für Biopiraten errichtet. Wenn sich diese – wenn möglich – über die nationalen Sonderregime hinwegsetzen, Wissen indigener Völker aneignen und im Vermarktungsland die Patente erwerben, bestehen kaum rechtliche Möglichkeiten. Hier bietet der Prospektorenvertrag eine Abhilfe.

7. Prospektorenverträge

Die vertragliche Regelung des Zugangs zu Ressourcen der Biodiversität und Wissen durch Prospektorenverträge ist sehr rasch eines der wichtigsten Instrumente zur Förderung und Bewahrung des biologischen Wissens indigener Völker geworden (vgl. dazu umfassend Rubin 1994 sowie den Überblick bei Roht-Arriaza 1996: 958).

Idealerweise sollten entsprechende nationale Sonderregime für indigene Völker zur Lösung des Zielkonflikts zwischen staatlicher Souveränität, Schutz indigenen Wissens und Immaterialgüterschutz existieren, die auch eine rechtliche Grundlage für solche Prospektorenverträge bieten. Wenn aber die staatlichen Regelungen ungenügend oder überhaupt nicht vorhanden sind, bietet der Prospektorenvertrag die Möglichkeit, umfassend den Zugang zur Biodiversität zu regeln. Solche Verträge tragen zur Implementierung der UN Konvention über biologische Diversität bei, indem sie Anreize für eine nachhaltige Verwendung und Bewahrung der Biodiversität schaffen und die gerechte Verteilung des Nutzens entsprechend den Beiträgen der Vertragsparteien regeln.

Die Grundlage solcher Verträge sollte die nationale Gesetzgebung sein, die sich auf das Prinzip der permanenten Souveränität über Naturschätze von indigenen Völkern sowie Art. 8 lit. j UN Konvention über biologische Vielfalt stützt. Als Vertragspartner stehen indigene Völker und transnationale Unternehmen gegenüber. Von Seiten des indigenen Volkes wird die Zusammenarbeit bei der Suche nach nutzbaren ethnobiologischen Wissen zugesichert. Als Gegenleistung ist eine Beteiligung am Verwertungserfolg vorgesehen (z.B. Patentlizenzen, Gewinnanteile). Vielfach wird auch Zugang zu technischem Know-how des kommerziellen Partners gegeben (Details der verschiedenen Vertragsklauseln sind bei Rubin 1994: 36 zu finden). Dieser wechselseitige Wissenstransfer schafft Vertrauen zwischen den Vertragspartnern. Indigene Völker bewahren die Kontrolle über ihr Wissen und werden am wirtschaftlichen Erfolg der Verwertung beteiligt. Die bisher gesammelte Erfahrung solcher Verträge ist durchaus positiv zu bewerten (Kuppe 1997, Rubin 1994, Roht-Arriaza 1996: 959), wobei jedoch die Probleme von unterschiedlicher Verhandlungsmacht, Ressourcen und Rechtsdurchsetzung nicht unterschätzt werden sollen. Diese Schwierigkeiten treten insbesondere auf, wenn solche Prospektorenverträge ohne die Grundlage einer nationalen Gesetzgebung abgeschlossen werden müssen.

Weiters wird auch der Rechtsschutz vor nationalen Patentämtern verbessert. Klagen von indigenen Völkern wegen unzulässiger Aneignung ihres geistigen Eigentums können nicht mehr ohne weiteres ignoriert werden. In der Praxis dürfte die Rechtsverfolgung jedoch schwierig sein.

8. Schlußfolgerungen

Das derzeitige System zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums (insbesondere WIPO- und TRIPS-Abkommen) benachteiligt indigene Völker sehr. Ihr über Jahrhunderte erworbenes Wissen ist nicht schützbar, obwohl ihr Überleben als Volksgruppe sehr stark mit der Kontrolle über dieses Wissen verbunden ist. Die Anknüpfung an Erfindung, Neuheit, gewerbliche Nutzung und Nicht-Offensichtlichkeit begünstigt Unternehmen, die – basierend auf dem Wissen indigener Völker – pflanzliche Wirkstoffe isolieren bzw. in der Folge synthetisch erzeugen können. Das Wissen indigener Völker selbst ist nicht schützbar. Dadurch wird die daraus resultierende Biopiraterie begünstigt. Unternehmen,

die eine Idee indigener Völker bis zur Patentierbarkeit weiterentwickeln, müssen diesen nichts vom wirtschaftlichen Erfolg abgeben, weil das Risiko der Weiterentwicklung bei ihnen liegt. Indigene Völker können schon aufgrund ihrer fehlenden Möglichkeiten diese Weiterentwicklung nicht selbst erbringen.

Die gewünschte Anpassung des Schutzes des geistigen und gewerblichen Eigentums ist wenig realistisch, wenn auch schon brauchbare Vorarbeiten wie insbesondere Art. 29 der *Draft Declaration on the Rights of Indigenous Peoples* 1994 vorliegen.

Die wichtigste Basis eines rechtlichen Sonderregimes ist Art. 8 lit. j der Konvention über biologische Diversität. Staaten mit indigenen Völkern können das *sui generis*-Konzept kollektiver Schutzrechte verwirklichen. Eine vertragliche Regelung durch Prospektorenverträge sichert sowohl gerechten Anteil für das indigene Volk als auch einen effektiveren Rechtsschutz vor Patentämtern.

Ein umfassender und wirksamer Schutz durch das Völkerrecht ist nur schwer zu verwirklichen, weil eine Konvention mit so weitgehender Beteiligung wie bei den WIPO-Verträgen bzw. dem TRIPS-Abkommen erforderlich ist und dies derzeit wenig realistisch erscheint.

Abstracts

The knowledge of indigenous peoples cannot be protected properly in the present system of the protection of intellectual property. The main reason lies in the fact that this knowledge is not sufficiently developed for patenting. The desired introduction of collective rights is not very realistic even if useable preparatory work is available, especially with Art. 29 of the Draft Declaration on the Rights of Indigenous Peoples 1994. The most important basis for a special legal regime is Art. 8 j of the Convention on Biological Diversity. States are allowed to implement sui generis concepts for the protection of collective rights of indigenous peoples. As disadvantages remain the territorial limitation to the area of the respective state as well as the lacking equivalent foundation in public international law like for the system of intellectual property.

Das Wissen indigener Völker zur Umweltbewirtschaftung kann im derzeitigen System zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums nicht ausreichend geschützt werden. Der Hauptgrund liegt in der fehlenden Weiterentwicklung dieses Wissens bis zur Patentierbarkeit. Die gewünschte Schaffung von kollektiven Schutzrechten ist wenig realistisch, wenn auch schon brauchbare Vorarbeiten wie insbesondere mit Art. 29 der Draft Declaration on the Rights of Indigenous Peoples 1994 vorliegen. Die wichtigste Basis eines rechtlichen Sonderregimes ist Art. 8 lit. j der Konvention über biologische Diversität, womit Staaten mit indigenen Völkern das sui generis-Konzept kollektiver Schutzrechte verwirklichen können. Als Nachteile verbleiben die räumliche Einschränkung auf das Gebiet des jeweiligen Staates sowie die fehlende gleichwertige völkerrechtliche Absicherung wie für das System des geistigen und gewerblichen Eigentums.

Literatur- und Dokumentverzeichnis

- Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) samt Schlußakte, Anhängen, Beschlüssen und Erklärungen der Minister sowie österreichischen Konzessionslisten betreffend landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Produkte und österreichische Verpflichtungslisten betreffend Dienstleistungen. BGBl. 1995/1 i.d.g.F.
- Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 geänderten Fassung (Brüsseler Fassung), BGBl. 1953/183 i.d.F. BGBl. 1973/561.
- Draft UN Declaration on the Rights of Indigenous People. *ILM* 34 (1995), 541–555.
- EG, Förderung der Innovation durch Patente – Grünbuch ueber das Gemeinschaftspatent und das Patentschutzsystem in Europa. KOM/97/0314 endg.
- EG, Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, ABl. L 227/1994, S. 1 i.d.g.F.
- EG, Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl. L 213/1998, S. 13.
- International Convention for the Protection of New Varieties of Plants of December 2, 1961, as revised at Geneva on November 10, 1972, and on October 23, 1978. <http://www.upov.int/eng/convntns/1978/content.htm>.
- Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Römer Leistungsschutzabkommen), BGBl. 1973/413.
- Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, BGBl. 1994/603.
- Leipzig Declaration on Conservation and Sustainable Utilization of Plant Genetic Resources for Food and Agriculture 1996. <http://web.icppgr.fao.org/itcpgr/96.6/96.6.html>.
- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, in Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934, in Lissabon am 31. Oktober 1958 und in Stockholm am 14. Juli 1967. BGBl. 1973/399 i.d.F. BGBl. 1984/384.
- Rio Declaration on Environment and Development. *ILM* 31 (1992), 876–880.
- Study on the Protection of the Cultural and Intellectual Property of Indigenous Peoples. UN Document E/CN.4/Sub.2/1993/28 of 28 July 1993.
- The Mataatua Declaration on Cultural and Intellectual Property Rights of Indigenous Peoples. Juni 1993. <http://linux.soc.uu.se/~jorge/indgen/Mataatua.htm>.
- Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen). BGBl. 1979/350 i.d.g.F.
- United Nations Convention to Combat Desertification in those Countries Experiencing Serious Drought and/or Desertification, Particularly in Africa. *ILM* 33 (1994), 1328–1382.
- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens. BGBl. 1979/348 i.d.F. BGBl. 1984/525.
- WIPO, Treaties in the field of Copyright and Neighboring Rights. <http://www.wipo.org/eng/main.htm>.

- Beier, F.-K., G. Schricker. Hg. 1996. *From GATT to TRIPs: the agreement on trade-related aspects of intellectual property rights*. Weinheim: VCH-Verl.-Ges.
- Benedek, Wolfgang. Hg. 1994. *Die Welthandelsorganisation (WTO). Alle Texte einschließlich GATT, GATS und TRIPs*. München: Verlag Beck.

- Brownlie, J. 1979. „Legal Status of Natural Resources in International Law (Some Aspects)“. *Recueil des Cours de l'Académie de droit international* I, 249–317.
- D'Amato, A., D. Estelle Long. 1997. *International Intellectual Property Law*. The Hague: Kluwer Law International.
- Dennin, J. F. Hg. 1995. *Law Practice of the World Trade Organization*. Losebl.-Ausg. New York: Oceana Publ.
- Frenkel, M., D. Bender. Hg. 1996. *GATT und neue Welthandelsordnung: globale und regionale Auswirkungen*. Wiesbaden: Gabler.
- Glantschnig, E. 1988. „Die Effizienz des Streitbeilegungssystems der WTO am Beispiel des Geistigen Eigentums“ *ecolex* (1998), 714–716.
- Hummer, W., F. Weiss. 1997. *Vom GATT '47 zur WTO '94: Dokumente zur alten und zur neuen Welthandelsordnung* Baden-Baden: Nomos.
- Jacoby, C. D., Ch. Weiss. 1997. „Recognizing Property Rights in Traditional Biocultural Contribution.“ *Stanford Environmental Law Journal*, Vol. 16, 74–118.
- Kingsbury, B. 1998. „Indigenous Peoples' in International Law: A Constructivist Approach of the Asian Controversy.“ *American Journal of International Law*, Vol. 92, 414–457.
- König, B. Hg. 1996. *Biologische Vielfalt*. Heidelberg: Spektrum-d.-Wiss.-Verl.-Ges.
- Kuppe, R. 1997. „Biodiversität und der Schutz des ethnobiologischen Wissens indigener Völker“ Referate der Tagung Globale Verantwortung für den Klimaschutz 1997, *Protokolldienst*, Nr. 29, 65–80.
- O'Keefe, P. J. 1974. „The United Nations and Permanent Sovereignty over Natural Resources.“ *Journal of World Trade Law*, Vol. 8, 239–282.
- Perkins, St. C. 1998. *Researching Indigenous Peoples Rights under International Law*. <http://www.rci.rutgers.edu/~sperkins/ipr2.html>.
- Reisman, W. M. 1995. „Protecting Indigenous Rights in International Adjudication.“ *American Journal of International Law*, Vol. 89, 350–362.
- Roht-Arriaza, N. 1996. „Of Seeds and Shamans: The Appropriation of the Scientific and Technical Knowledge of Indigenous and Local Communities.“ *Michigan Journal of International Law*, Vol. 17, 919–965.
- Rubin M. S., St. C. Fish. 1994. „Biodiversity Prospecting: Using Innovative Contractual Provisions to Foster Ethnobotanical Knowledge, Technology and Conservation.“ *Colorado Journal of International Environmental Law, Policy*, Vol. 5, 23–58.
- Schweighofer, E. 1991. *Der Einfluß der Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung auf das internationale Konzessionsrecht*. Wien: Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs.
- Senti, R., P. Conlan. 1998. *WTO: Regulation of World Trade After the Uruguay Round*. Zürich: Schulthess.
- Spiry, E. 1995. „From 'Self-Determination' to a Right to 'Self-Development' for Indigenous Groups.“ *German Yearbook of International Law*, Vol. 38, 129–152.
- Tobin, B. 1997. „Protecting Collective Property Rights. The search for an interim solution.“ Intellectual, Biological and Cultural Property Rights Seminar 1997. Port Moresby, Papua New Guinea (im Druck).
- WIPO. 1998. *Roundtable on Intellectual Property and Indigenous Peoples*. Geneva, July 23 and 24, 1998. <http://www.wipo.org/eng/meetings/1998/indip/index.htm>.

Erich Schweighofer, Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen,
Arbeitsgruppe Rechtsinformatik, A-1090 Wien, Universitätsstraße 2
e-mail: Erich.Schweighofer@univie.ac.at